



Camping
Befestigung der Abreissleine:

Lasso-Methode verboten

Bei abnehmbaren Anhängerkupplungen AHK hat es oft nur einen Kugelhals mit Kupplungskopf. Es fehlt eine Öse um das Sicherungsseil mit dem Karabinerhaken einzuhängen. Dennoch genügt es nicht, das Seil einfach um den Kugelhals zu schlaufen oder „lassomässig“ über die Verbindungseinrichtung zu legen. Weil die Widerhandlung nicht mit einer unbürokratischen Ordnungsbusse geahndet wird, sondern das ordentlichen Strafverfahren zur Anwendung kommt, drohen bei einer Verkehrskontrolle Kosten für Busse und Schreibgebühren von mehreren hundert Franken.

Wenn sich ein Anhänger unbeabsichtigt vom Zugfahrzeug löst, muss dessen Bremse selbsttätig wirken. Bei Anhängern mit Auflaufbremse (bis 3,5 t Gesamtgewicht) ist zur Erfüllung dieser Vorschrift in der Regel eine Abreissleine vorgesehen, welche die Bremse aktiviert, falls sich der Anhänger unbeabsichtigt vom Zugfahrzeug löst. Deshalb wird in der Schweiz seit jeher verlangt, dass die Abreissleine an speziellen Ösen der Verbindungseinrichtung oder am Zugfahrzeug selbst eingehängt wird.

Zuverlässig angekuppelt ist die Verbindung, wenn die Abreissleine mit einem Karabinerhaken eingehängt wird. Viele abnehmbare AHK, namentlich die nach Richtlinie 94/20/EG geprüften, verfügen jedoch nicht über eine solche Öse zum Einhängen. Weil das lassomässige Überwerfen aus technischer Sicht ungenügend und daher verboten ist, muss in diesem Fall ein geeigneter Befestigungspunkt nachgerüstet werden.

Zur Frage, ob dieser Befestigungspunkt auch am Kugelhals angebracht werden soll/darf oder nicht, gibt es unterschiedliche Interpretationen und Auslegungen. Einig sind sich die schweizerischen Behörden, dass das lassomässige Überwerfen über die Verbindungseinrichtung oder das Schlaufen um den Kugelhals im Falle einer Kontrolle gebüsst wird.

Einfache Ausführung:

Bei der einfachen Ausführung wird vor allem damit gerechnet, dass die Gelenkpfanne des Anhängers sich von der Kupplungskugel lösen kann. Die Gefahr, dass die abnehmbare Kupplung vom Fahrzeug



abfällt bzw. ausklinkt und sich mitsamt Anhänger „verabschiedet“ wird als kaum existent beurteilt. Das Anbringen einer verschraubten Befestigungslasche oder eines Stahlrings mit 50 mm Innendurchmesser am abnehmbaren Teil der AHK ist bei dieser Interpretation zulässig.

Man kann es so machen und wird damit auch den Anforderungen im europäischen Ausland z. B. in den Niederlanden gerecht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Befestigungspunkte am Kugelhals von abnehmbaren Kupplungen in einzelnen Kantonen bei Verkehrskontrollen zu Beanstandungen führen könnten.

Sichere Ausführung:

Die sichere Ausführung wird beiden denkbaren Unglückssituationen gerecht. Es kann sich entweder der Anhänger vom Kupplungskopf lösen, oder die Verbindung der abnehmbaren Kupplung am Fahrzeug kann ausklinken. Soll das Abreissseil in beiden Fällen funktionieren, muss es an einem stabilen Ort, direkt am Fahrzeug angebracht werden, z. B. an der Traverse unter dem Stossfänger. Der TCS empfiehlt die sichere Ausführung aus mehreren Gründen:

- Wenn man schon nachrüsten muss, kann man es einmal und unzweifelhaft machen. Diese Methode ist am sichersten.
- Internetforen sind nämlich voller Problemschilderungen mit der abnehmbaren AHK, sei es weil sie nicht einrastet oder weil die Verriegelung nicht richtig funktioniert.

- Diese sichere Ausführung entspricht dem technischen Stand des UNECE-Reglements Nr. 55 inkl. der Ergänzung vom 10. Februar 2018 (siehe Kasten). An dieser Weiterentwicklung der Vorschrift zeigt sich, dass die einfache Ausführung wahrscheinlich doch verbesserungswürdig gewesen ist. Die bereits genehmigten AHK können zwar noch weiter produziert werden. Neue Genehmigungen müssen den neuen Vorschriften entsprechen.
- Bis vor einigen Monaten war diese strengere Auslegung auch bei verschiedenen kantonalen Strassenverkehrsämtern und Verkehrspolizeien üblich.

Am Kupplungshals angebracht und trotzdem sicher ist der Befestigungspunkt, wenn die AHK nicht abnehmbar, sondern fest mit Fahrzeug verbunden/verschraubt ist. Um Probleme beim Manövrieren zu vermeiden soll der Befestigungspunkt möglichst in der Fahrzeugmitte sein.

Bei neuen Anhängerkupplungen empfiehlt der TCS, vor dem Kauf darauf zu achten, dass das Abreissseil am fest montierten Teil eingehängt werden kann.



Camping
Befestigung der Abreissleine:
Lasso-Methode verboten

AHK-Vorschriften:

Wenn sich ein Anhänger unbeabsichtigt vom Zugfahrzeug löst, muss dessen Bremse selbsttätig wirken. Dies fordert die Richtlinie 71/320/EWG (Anh. I, Ziff. 2.2.2.9), das UNECE-Reglement Nr. 13 (Ziff. 5.2.2.9), das Wiener Übereinkommen von 1968 (Anh. 5 Ziff. 16) und auch der Art. 189 Abs. 4 VTS. Ausgenommen sind lediglich Anhänger bis 1.5 t Gesamtgewicht, die neben der üblichen Anhängervorrichtung eine Sicherheitsverbindung mit dem Zugfahrzeug haben.

Die Richtlinie 94/20/EG vom 30. Mai 1994 verlangte von den AHK-Herstellern keine speziellen Befestigungsvorrichtungen für Abreissleinen. Am 1. November 2014 wurde diese Richtlinie **aufgehoben**. Sie liess den Fahrzeugführer mit der Frage alleine, wie er das Abreissseil zuverlässig befestigt.

In der Folge haben viele Fahrer die Abreissleine kurzerhand über die AHK gelegt, ohne sich über deren Sinn und Zweck grosse Gedanken zu machen. Dies ist aus technischer Sicht ungenügend, wegen der Gefahr des Abschlaufens, und wird nicht in allen Ländern toleriert. Insbesondere in den Niederlanden und der Schweiz muss der Fahrer einen Befestigungspunkt nachrüsten. Verantwortlich für die zuverlässige Befestigung ist laut Verkehrsregelverordnung VRV Art. 70 der Fahrer.

Seit dem 1. November 2014 wird in der Schweiz und auch in der EU **das UNECE Reglement Nr. 55**, angewendet. Dieses fordert im Anhang 5 Ziffer 1.5 ausdrücklich, dass Befestigungspunkte vorhanden sein müssen, an denen z. B. Abreissleinen festgemacht werden können, sagt aber nicht präzise wo: Am abnehmbaren Teil (einfache Ausführung) oder an einem Punkt, der am Fahrzeug festgemacht ist (sichere Ausführung). Der Fahrer erfüllt die Vorschrift (VRV Art. 70), wenn er die Abreissleine mit dem Karabinerhaken an der dafür vorgesehenen Stelle einhängt.

Mit der Weiterentwicklung des **UNECE Reglements Nr. 55, Ergänzung vom 10. Februar 2018** Kapitel 4.8, werden „abnehmbare Einheiten“ als Befestigungspunkte für die Abreissleine ausgenommen. Solche Befestigungspunkte gehören an den fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teil. Damit schliesst sich der Kreis. Das UNECE-Reglement Nr. 55 entspricht (somit) dem technischen Stand der Vorschrift, welcher im Wiener Übereinkommen von 1968 formuliert ist, Anhang 5 Ziff. 16: «Die Bremsanlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie beim Bruch der Anhängervorrichtung während der Fahrt den Anhänger selbsttätig zum Stehen bringen...» Dies entspricht der sicheren Ausführung.

Bereits ECE-55 genehmigte AHK können weiterhin verkauft werden. Nur neue Genehmigungen müssen nach den aktuellen Vorschriften erfolgen. Es ist daher möglich dass noch bis auf mehrere Jahre hinaus Anhängerkupplungen mit einer Öse am abnehmbaren Teil produziert und verkauft werden.

Illustration der Empfehlungen:

<p>AHK mit vorhandener Öse</p>	<p>Bei vorhandener Öse soll der Karabinerhaken dort eingehängt werden – gilt für fest montierte sowie für abnehmbare AHK</p>	
<p>AHK fest montiert, Öse fehlt</p>	<p>Als einfache Ausführung genügt eine Sicherungsschelle oder ein Edelstahlring, weil eine fest montierte AHK nicht abfällt.</p>	
<p>AHK abnehmbar*), Öse fehlt</p>	<p>Als sichere Ausführung empfiehlt der TCS die Nachrüstung am Fahrzeug, z. B. Traverse unter dem Stossfänger</p>	

*) Die einfache Ausführung mit Sicherungsschelle oder Edelstahlring sollte nach Auffassung des TCS in keinem Kanton gebüsst werden.

Beim Kauf einer neuen Anhängerkupplung empfiehlt der TCS, darauf zu achten, dass das Abreissseil an einer fest mit dem Fahrzeug verbundenen Öse eingehängt werden kann.